



Redaktionelle Hinweise

1. Systematik der Vorlage
2. Rechtschreibung
3. Datierungen
4. Kalenderjahr/Kirchenjahr
5. Registernummern
6. Darstellung unklarer Einträge
7. Anmerkungen und Klammern
8. Aufbau der Register
 - a) Allgemeines
 - b) Taufregister
 - c) Eheschließungsregister
 - d) Sterberegister
9. Quellen

1. Systematik der Vorlage

Die vorliegende Website hat ihren Schwerpunkt in der Abschrift etlicher Kirchenregister und Standesamtsunterlagen aus Preußisch Litauen, und zwar hauptsächlich aus dem Kreis Niederung (ab 1938: Kreis Elchniederung). Als Vorlage dienten ausnahmslos Mikrofilme, auf denen die jeweiligen Register dokumentiert sind.

Die Registereinträge sind „blockweise“ wiedergegeben, wobei jeder Textblock einer Seite im Originalkirchenbuch entspricht. Alle Textblöcke weisen eine links nach außen gerückte Zahl auf – gelegentlich mit einem nachgestellten „a“, „b“ oder „c“ (als bloßem Zusatz – konkret ohne erkennbaren tieferen Sinn), sehr viel häufiger mit einem nachgestellten „l.“ oder „r.“, um zu verdeutlichen, ob es sich um eine rechte oder linke Seite handelte. Die herausgestellten Zahlen dienen dem Zweck, den jeweiligen Eintrag im Mikrofilm wiederfinden zu können; denn sie korrespondieren mit den Seitenzahlen der Filme.

Die herausgerückte Zahl steht stets am Anfang des Textblockes, in dem die jeweilige Seite wiedergegeben ist. Normalerweise entspricht ein solcher Textblock einer vollen Seite im Original des Mikrofilms. Wird der Textblock ausnahmsweise unterbrochen – etwa um einen Jahreswechsel anzuzeigen, der sich auch im Original mitten auf der betreffenden Seite befand –, so wird die herausgerückte Zahl noch einmal an den Beginn des Fortsetzungsblocks gesetzt; sie wird in diesem Fall in Klammern gesetzt, um deutlich zu machen, dass es sich nur um eine Fortsetzung handelt und sich der Beginn der Originalseite in einem früheren – regelmäßig dem vorangegangenen – Textblock befindet.

Sämtliche Mikrofilme weisen dieselbe Grundstruktur auf. Es gibt eine Maske mit einem Rahmen, innerhalb dessen sich die eigentliche Ablichtung befindet. Je nach Größe der Vorlage sind einzelne Seiten oder – wenn das Kirchenbuch als solches kleiner ausgefallen war – Doppelseiten abgelichtet.

In der Kopfleiste der Maske befindet sich die Seitenzahl, die allerdings in ihrer Bedeutung unterschiedlich ausfallen kann:

Besonders einfach liegen die Dinge, wenn die Seitenzahlen der Mikroverfilmung mit der Paginierung des Originalkirchenbuchs übereinstimmen. Es kann sogar, wie beim Mikrofilm B 419 (Kirchenbuch von Karkeln 1754–1766) vorkommen, dass ein Buch als Doppelseite abgelichtet wurde und in der Kopfleiste der Maske zwei Seitenzahlen stehen, die mit den entsprechenden Seitenzahlen des Originals exakt übereinstimmen.

Wer in solchen Fällen die nachstehenden Registerauszüge mit dem Originalmikrofilm abgleichen möchte, wird auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen, einen einzelnen Eintrag wiederzufinden.

Schwieriger liegen die Dinge, wenn jede Seite im Hinblick auf ihre Größe einzeln aufgenommen wurde, was hier der Regelfall sein dürfte. In solchen Fällen gilt es zu beachten, dass – wohl weil es technisch einfacher zu handhaben war – bei der Mikroverfilmung erst sämtliche linken Seiten eines Buches und sodann sämtliche rechten Seiten abgelichtet wurden (oder umgekehrt). Wer also einen bestimmten Eintrag mit dem Originalfilm abgleichen möchte, muss sich zunächst darüber Klarheit verschaffen, ob sich der Eintrag auf einer rechten oder einer linken Seite befindet, und im ungünstigsten Fall sämtliche linken Seiten durchlaufen, wenn er eine bestimmte rechte Seite sucht (bzw. umgekehrt). Will man gar mehrere Seiten im Zusammenhang verfolgen, bedeutet das ein umständliches Hin- und Herspringen. Gleichwohl ist die Orientierung als solche, zumal wenn die Seitenzahlen mit der Originalpaginierung übereinstimmen, nicht schwer; nur das konkrete Auffinden kann sich als etwas mühselig darstellen.

Das Problem hat sich in den letzten Jahren allerdings dadurch entscheidend vereinfacht, dass bei „ancestry“ eine Vielzahl der Mikrofilme „online“ gestellt wurde, wobei in den meisten Fällen „linke“ und „rechte“ Seiten in einer Weise präsentiert sind, dass eine fortlaufende Lektüre möglich wird.

Auch vorliegend ist die durch den Mikrofilm an sich vorgegebene Aufteilung, wonach zunächst alle rechten und sodann alle linken Seiten präsentiert werden (oder umgekehrt), zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Gesamtwerks aufgegeben worden; sämtliche Seiten sind in ihre ursprüngliche (chronologische) Reihenfolge gesetzt, wie sie im Originalkirchenbuch vorlag.

Kompliziert werden die Dinge, wenn – wie im Fall des Films AS 951, betreffend die Kirchspiele Karkeln und Schakuhnen – ein Film völlig eigenen Regeln folgt, die für sich in ihrer Systematik nicht nachvollziehbar sind. Um dem Leser gleichwohl die Möglichkeit zu geben, jede einzelne Seite mit dem Original des Mikrofilms abzugleichen, wurde in zwei besonderen Kapiteln – zu finden jeweils im Registerteil von Karkeln bzw. Schakuhnen – eine Konkordanztafel erstellt, die zu jeder Seite des jeweiligen Registers angibt, auf welcher Seite des Mikrofilms sie zu finden ist.

2. Rechtschreibung

Generell ist zu sagen, dass die Auswertung der Register die Eintragungen möglichst buchstabengetreu wiedergibt. Das gilt insbesondere für die Schreibweisen der Namen von Personen und Orten, was zunächst zu mancher Verwirrung führen mag.

Man muss sich stets vor Augen halten, dass es zu jener Zeit noch keine allgemeinverbindliche Orthographie gab und viele Registerführer offenkundig ihre Probleme mit dem Schreiben, insbesondere bei Personen- und Ortsnamen litauischer Herkunft, hatten. Vor diesem Hintergrund muss man sich nicht wundern, wenn ein und derselbe Personennamen in den Registern in den unterschiedlichsten Varianten auftaucht und selbst der einzelne Registerführer die Namen nicht immer gleich schrieb, mitunter sogar in einem und demselben Eintrag mehrere Varianten verwendete.

Man muss sich als Leser frei machen von Denkweisen wie „Das da kann nicht der Vater meines Ur-ur-Großvaters Guddaitis sein, denn der meine schrieb sich mit zwei „d“, der da im Register aber nur mit einem“. Dabei können die Abweichungen erheblich größer sein als nur die der einfachen oder doppelten Schreibweise eines Buchstabens; gerade bei den litauischen Namen sollte man sich auch auf das Auftauchen der unterschiedlichsten Buchstaben gefasst machen; es kann in diesem Zusammenhang sinnvoll sein, sich anhand eines Sprachführers mit dem Lautstand des Litauischen ein wenig vertraut zu machen.

Wie schon erwähnt, wurde hier die Schreibweise des Originals – schon um ggf. bei einem Abgleich der Einträge mit dem Mikrofilm keine Irritationen hervorzurufen – jeweils buchstabengetreu wiedergegeben. Das gilt selbst für offenkundige „Fehlgriffe“ des Registerführers, die gelegentlich – wenn die Abweichung vom Üblichen allzu krass ausfällt – durch eine redaktionelle Anmerkung klargestellt werden. In anderen Fällen wurde ein „sic!“ (lat. = so) gesetzt, um zu zeigen, dass ein augenfälliger Eintragungsfehler ein solcher des Registerführers war und genau so im Text steht. Sicherlich wird es hier auch beim Abschreiben der Einträge zu Übertragungsfehlern gekommen sein; in den weitaus meisten Fällen liegen die Fehler aber schon im Original vor.

Soweit redaktionelle Anmerkungen gemacht wurden, wurde für die Schreibweise der Personennamen eine einheitliche Rechtschreibung angestrebt. Diese orientiert sich in erster Linie an der Orthographie des Pfarrers Johann Friedrich Korte von Schakuhnen (1731–1768), der eine sehr konsequente und regelmäßige Rechtschreibung pflegte, die

zudem mit gewissen „Standards“ anderer ostpreußischer Kirchenbücher jener Zeit in Einklang steht. Vor diesem Hintergrund kommt es immer wieder vor, dass ein Name in einer redaktionellen Anmerkung anders geschrieben ist als im Eintrag selbst.

Für Ortsnamen gilt Ähnliches; so taucht bezeichnenderweise der Name „Karkeln“, wie die verbindliche Schreibweise zuletzt lautete, in dieser Form nur höchst selten auf, weil er seinerzeit nicht üblich war und sich erst in späterer Zeit „durchgesetzt“ hat; statt dessen finden sich die Varianten Karkel, Karkell oder Karckell. In den Einträgen wurde immer die Schreibweise genommen, die der Registerführer selbst verwendet hatte, wobei auch hier gilt: Ein und derselbe Ortsname konnte vom selben Registerführer durchaus unterschiedlich geschrieben werden.

Für allgemeine Ausführungen und redaktionelle Anmerkungen wurde als maßgebender Standard die Schreibweise gewählt, wie sie zuletzt – im Jahr 1938 – der amtlichen Schreibweise entsprach. Die Umbenennungen geographischer Namen, die in jenem Jahr in großem Stil vorgenommen wurden, blieben hier unberücksichtigt; denn vor dem Hintergrund dessen, dass die Namen in der Regel (so oder zumindest ähnlich) schon seit Jahrhunderten geläufig waren und in den bis zum Untergang 1945 verbliebenen knapp sieben Jahren wohl noch kein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der neuen Namen eingetreten sein dürfte, sollte es beim „Geläufigen“ verbleiben. Soweit es eine „deutsche“ und eine „litauische“ Schreibweise (etwa „Tramischen“ und „Tramiszen“) gab, wurde regelmäßig die litauische gewählt, weil die Mehrheit der Bevölkerung jener Zeit nun einmal baltischen Ursprungs war und Litauisch sprach.

3. Datierungen

Auch die Datierung der einzelnen Einträge kann zu Irritationen führen. Insbesondere in den Registern von Schakuhnen kommt es nämlich immer wieder vor, dass die chronologische Reihenfolge durchbrochen wird. Dies lässt sich freilich durchweg damit erklären, dass der Sprengel sich über ein großes Gebiet erstreckte und die Wege zum Pfarrer nach Schakuhnen nicht ganzjährig passierbar waren. So mag etwa manche Taufe in Karkeln während des „Schacktarps“ vom dortigen Präsentor vorgenommen worden sein, die dem Pfarrer von Schakuhnen erst bekannt wurde, als die Wege dorthin wieder passierbar waren („Schacktarp“ bezeichnet die Zeit im Herbst und im Frühjahr, in der der Landweg wegen Überschwemmungen unpassierbar war und die Wasserwege wegen Eises – das noch nicht bzw. nicht mehr tragfähig war – ebenfalls nicht benutzt werden konnten). Da das Leben in Schakuhnen natürlich nicht stillgestanden hatte, dort

vielmehr zwischenzeitlich andere Taufen aus der unmittelbaren Umgebung registriert worden waren, erklärt es sich, wenn Taufen (oder auch Sterbefälle) aus den entfernteren Gegenden des Pfarrbezirks mit zeitlicher Verzögerung registriert wurden.

Aber auch in anderen Kirchspielen taucht des Öfteren der Fall auf, dass die Taufe eines Kindes – aus welchen Gründen auch immer – in einem anderen Sprengel vorgenommen wurde, die dann zwar regelmäßig dem Pfarrer des an sich zuständigen Registers irgendwann zur Kenntnis gelangte, jedoch oft mit erheblicher Verspätung, wenn der „taufende Pfarrer“ die Nachricht an seinen Amtskollegen „verbummelt“ hatte. Solche Taufen wurden zwar vom Registerführer mitunter auf der „richtigen“ Seite „dazwischen geklemmt“ oder an den Rand geschrieben; doch der Regelfall war es, dass der Fremdeintrag an der Stelle eingetragen wurde, an der das jeweilige Register aktuell angelangt war.

Vor diesem Hintergrund wird klargestellt, dass die Einträge hier genau in der Reihenfolge wiedergegeben sind, wie sie im Register selbst stehen. Diese Handhabung erscheint schon von daher geboten, dass die Echtheit des Originals nicht berührt werden soll. Im Übrigen würde ein Umsortieren der Einträge in die korrekte chronologische Reihenfolge dazu führen, dass dann die Registernummern der einzelnen Einträge – sie hat der Pfarrer nun einmal in der Reihenfolge festgelegt, in der er die Einträge vorgenommen hat – nicht mehr in sich stimmig wären.

Für die Ahnenforschung hat das hier freilich folgende Konsequenz: Es kommt des Öfteren vor, dass man aus einer anderen Quelle ein bestimmtes Datum erfahren hat, das man am konkreten Register überprüfen will. Da man sich in Registern üblicherweise an den Kalenderdaten orientiert, könnte das – wenn ein Vorgang aus den geschilderten Gründen einmal erst Wochen später als an sich chronologisch geboten im Register eingetragen wird – dazu führen, dass der Eintrag nicht gefunden und die Quelle als falsch eingestuft wird. In Zweifelsfällen sollte man den Zeitraum, in dem man sucht, weiter fassen, um derlei Fehler auszuschließen. Für das Kirchspiel Schakuhnen gilt das insbesondere für Registervorgänge aus Karkeln, Parungeln, Aukszteglinen, Tramiszen oder auch Spucken, also aus Orten, die von den Wegeproblemen in Zeiten des Schacktarp besonders betroffen waren.

4. Kalenderjahr/Kirchenjahr

Ein besonderer Hinweis zum Thema „Datierung“ ist für die Einordnung nach Jahren erforderlich.

Alle Register sind vom Grundsatz her chronologisch geordnet, und so steht beim Beginn eines jeden Kalenderjahres die entsprechende Jahreszahl. In Fällen, in denen ein Abschnitt irgendwo innerhalb eines Jahres – etwa weil das konkrete Register zu Beginn eines Kirchenjahres begonnen wurde (hierzu sogleich nachfolgend) oder weil Teile des Registers verloren gegangen sind und die erhaltenen Teile irgendwo im Jahr beginnen –, wird hier die Jahreszahl in Klammern gesetzt. Soweit innerhalb eines Jahres die chronologische Reihenfolge nicht konsequent eingehalten ist, liegt das ausschließlich daran, dass die Einträge nicht immer in der korrekten zeitlichen Reihenfolge erfolgten.

Üblicherweise rechnet der Mensch in Kalenderjahren, und so ist auch hier die Darstellung in Kalenderjahren der Regelfall. In manchen Kirchenbüchern war es allerdings üblich, in „Kirchenjahren“ zu rechnen, wobei das Kirchenjahr – vom Kalenderdatum her flexibel – mit dem 1. Advent beginnt. Dabei soll nach christlicher (katholischer wie evangelischer) Vorstellung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Jahr nicht nur ein Ablauf von 365 Tagen ist, sondern eine Zeitabfolge, die geprägt ist durch Feiertage und Festzeiten; damit ist nicht nur eine geistige Zuwendung zu den jeweiligen Anlässen angesagt, der Ablauf des Kirchenjahres hat auch Bedeutung für Gottesdienst und Liturgie. Es ist letztlich wohl eine Geschmacksfrage, ob sich ein Kirchenbuch am Kalenderjahr oder am Kirchenjahr orientiert. Bedeutung hat dies letztlich nur für die Frage, mit welchem Tag man das Durchnummerieren der Tauf-, Heirats- und Sterbeeinträge beginnt.

In Karkeln/Schakuhnen war es beispielsweise Pfarrer Johann Friedrich Korte, der eine Registrierung nach Kirchenjahren bevorzugte, nach ihm richteten sich auch die Präsentoren, die während seiner ca. 37 Jahre währenden Amtszeit in Karkeln tätig waren. Soweit in den Registern die jährliche Nummerierung der Einträge mit dem 1. Advent beginnt, wird hier auch der Beginn des Kirchenjahres – in Klammern gesetzt – angezeigt. Dabei sollte beachtet werden, dass die Bezeichnung des Kirchenjahres gewissermaßen stets im Vorgriff auf das nachfolgende Kalenderjahr schon dessen Jahreszahl trägt. In allgemeinen Hinweisen sowie in redaktionellen Anmerkungen wird daher hier stets eine Doppelbezeichnung verwendet – mit Kirchenjahr 1754/1755 wäre also der Zeitraum zwischen dem 1. Advent 1754 und dem Vorabend des 1. Advents

1755 gemeint; im eigentlichen Registertext ist das Kirchenjahr bloß mit der zweiten Jahreszahl angegeben, weil dies der eigenen Darstellung durch den jeweiligen Registerführer entspricht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Durchnummerieren auf der Grundlage des Kirchenjahres nicht immer korrekt erfolgt (so sehr häufig bei den Taufeinträgen in Schakuhnen in den Jahren ab 1769). Da der 1. Advent an sich immer irgendwann zwischen dem 27.11. und dem 3.12. (jeweils einschließlich) liegt, kann es an sich nicht stimmen, wenn die Zählung schon Anfang November oder gar Ende Oktober beginnt. Vollends gegen alle Regeln der Kunst – aber ebenfalls zu finden – ist es, zum Beginn des Kirchenjahres eine neue Zählung zu beginnen, diese aber nur bis Ende des Jahres laufen zu lassen, um sodann zum Beginn des folgenden Kalenderjahres noch einmal eine neue Zählung zu beginnen.

5. Registernummern

Ursprünglich wurden die Dinge so gehandhabt, dass alle Vorgänge, beginnend mit der Nummer 1, eine fortlaufende Registernummer erhielten – eine an sich einfache Regelung, und doch sollte man sich nicht wundern, dass beim Zählen immer wieder Fehler unterliefen. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Handhabung.

Gegen Ende der 1760er Jahre wurde eine neue, von statistischen Belangen geprägte Nummerierungsweise eingeführt – vermutlich auf „höhere“ Anweisung, da dieselbe Handhabung zeitnah in den Kirchenbüchern fast aller Kirchspiele auftaucht. Die Zählung folgte für alle drei Register unterschiedlichen Regeln. Bei Geburten/Taufen beispielsweise gab es getrennte Zählungen nach männlichen und weiblichen Kindern einerseits, des Weiteren getrennte Rubriken für eheliche Geburten, nichteheliche Geburten, Totgeburten sowie solchen Geburten, bei denen der Kindesvater ein Militärangehöriger war. Auch innerhalb dieser Rubriken wurde durchgezählt.

Während bis dahin Taufeinträge gewissermaßen „freihändig“ auf die Seite des Registers platziert wurde, gab es jetzt eine starre Ordnung mit Rubriken, die – wie die beiden Rubriken für das Geschlecht des Kindes – im „Kopfteil“ der Seite im Einzelnen beschrieben wurden. Die Taufeinträge erfolgten jetzt zeilenweise:

Linksbündig kam der Ort des Vorgangs, sodann wurde die letzte laufende (geschlechtsbezogene) Nummer fortgeschrieben, sodann desgleichen die letzte laufende Nummer der konkret einschlägigen „spezifischen“ Rubrik; beide Zahlen ergaben

zusammen eine Doppelnummer, die hier jeweils mit einem Schrägstrich getrennt dargestellt wurde. Im Anschluss daran befand sich eine weitere Rubrik für das Datum, dann erst folgte im rechten Bereich der Seite der eigentliche Eintrag.

Es erschien hier nicht erforderlich, jeweils auf die letztlich rein statistischen Punkte einzugehen oder gar deren Inhalte für jeden Geburtsvorgang näher darzustellen. Ebenso wenig sollen hier die statistischen Hintergründe in der Zählweise der anderen Register erläutert werden, die insbesondere beim Sterberegister das Bürokratische um des Bürokratischen wegen auf die Spitze zu treiben scheint. Hier soll es ausreichen zu wissen, dass die – in ihrer Abfolge mitunter etwas wirr erscheinende – Nummerierung einen tieferen Sinn hat, der aber in der Regel nicht näher interessiert. Man sollte sich also darauf beschränken, die jeweilige Nummer als solche zur Kenntnis zu nehmen.

6. Darstellung unklarer Einträge

An vielen Stellen sind die Einträge nicht mit hinreichender Deutlichkeit lesbar. Das kann an der Unleserlichkeit der Handschrift liegen; in der Mehrheit der Fälle aber liegt die Ursache am Zustand der Vorlage.

Es wurden vorliegend zwei Varianten gewählt, um Zweifelsfälle als solche herauszustellen: In Fällen, in denen der Name einer Person (oder der eines Ortes oder das Datum eines Eintrags) mit Wahrscheinlichkeit richtig erkannt wurden, jedoch kleinere Zweifel verblieben sind, wurde Kursivschrift gewählt.

Liegen die Zweifel hingegen erheblich höher oder ist schlechterdings gar nichts zu erkennen, wurde ein „(unl.)“ gesetzt. In den meisten Fällen bezieht sich die Unklarheit nur auf eine oder mehrere Stellen innerhalb eines Eintrags; ist jedoch der gesamte Eintrag unleserlich, was insbesondere dort der Fall sein kann, wo eine Vorlage schon bei der Mikroverfilmung hochgradig verblasst war, so steht dort ein „(Eintrag unl.)“. In ähnlicher Weise wurde verfahren, wenn der Eintrag als solcher verständlich war, nicht aber eine vom Registerführer an den Rand gesetzte zusätzliche Bemerkung; in solchen Fällen heißt es „(Randbemerkung unl.)“.

Ein „(unl.)“ muss nicht notwendigerweise bedeuten, dass an der konkreten Stelle überhaupt nichts zu erkennen ist. Vielfach kommt es vielmehr vor, dass einige Buchstaben eines Personen- oder Ortsnamens durchaus klar zu lesen sind, ein anderer Teil aber so unleserlich ist, dass insgesamt keine Klarheit herrscht. In solchen Fällen musste trotz teilweiser Lesbarkeit ein „(unl.)“ gesetzt werden.

7. Anmerkungen und Klammern

Gelegentlich kommt es im Originaltext vor, dass vom Registerführer über die bloßen Kerndaten hinaus Anmerkungen gemacht wurden, etwa dergestalt, dass die konkrete Taufe in einem anderen Sprengel vorgenommen wurde. Diese Anmerkungen wurden dem jeweiligen Registereintrag – in Klammern gesetzt– beigefügt.

Sehr viel häufiger sind die Anmerkungen redaktioneller Natur. Dies betrifft zunächst einmal die Fälle, in denen der jeweilige Eintrag einer näheren Erläuterung bedarf. Diese kann etwa aus dem Hinweis bestehen, dass bei Beteiligten der Vor- oder Nachname nicht angegeben (und nicht etwa bei der Auswertung übersehen) wurde. Aus gegebenem Anlass kann es auch erforderlich sein, auf äußerliche Umstände – etwa die Beschädigung der konkreten Seite, das Durchstreichen eines schon vollständig erstellten Eintrags oder seine nachträgliche Korrektur in einer anderen Handschrift – einzugehen. Auch wenn dem Registerführer ein offenkundiger Fehler unterlaufen ist, kann dies eine redaktionelle Anmerkung erfordern.

Sehr häufig wurden redaktionelle Anmerkungen zu rein informativen Zwecken gemacht. Ist etwa eine Ehefrau im Register nur mit ihrem Vornamen oder dem angeheirateten Mannesnamen angegeben, ihr Mädchennamen jedoch aus anderem Zusammenhang bekannt, so wird dieser in einem redaktionellen Hinweis genannt. Manches Mal ergeben sich auch Querverweise aufgrund von Daten aus anderen Registern, etwa wenn es auffällt, dass im Sterberegister der Tod eines Kleinkindes registriert ist, dessen Geburt im Taufregister nicht eingetragen ist.

Bei der redaktionellen Arbeit, die mit der Auswertung der Register nun einmal verbunden ist, bleibt es nicht aus, dass immer wieder Querverbindungen sichtbar werden. Nach solchen Verbindungen wurde zwar nicht gezielt gesucht, doch wurde ggf. eine redaktionelle Anmerkung gemacht.

Zur Unterscheidung von Anmerkungen des Registerführers sind redaktionelle Anmerkungen kursiv gesetzt.

In besonderen Fällen ist die Anmerkung nicht nur kursiv, sondern darüber hinaus fett gesetzt. Ein solcher Fall ist dann gegeben, wenn die Anmerkung sich nicht (oder nicht nur) auf den konkreten Eintrag bezieht, in dessen räumlichen Zusammenhang sie steht, sondern allgemeine Bedeutung hat und darüber hinaus als besonders wichtig erscheint.

In etlichen Fällen schließlich enthält das Register Abkürzungen, so bei einigen Vornamen wie „Annus(sis)“, aber auch bei Angaben wie „H(err)“ oder „Fr(au)“. Soweit der Inhalt eindeutig war, wurden die Abkürzungen, wie hier zuvor, zwecks besserer Lesbarkeit durch Klammerzusätze vervollständigt.

8. Aufbau der Register

a) Allgemeines

Die Register bestehen aus Informationsblöcken, die jeweils durch ein Semikolon voneinander abgegrenzt werden. Am Anfang eines jeden Eintrags steht stets die Registernummer (bzw. in späteren Jahren die Registernummernkombination).

b) Taufregister

Im Taufregister sind in der Regel zwei Daten angegeben – das Geburts- und das Taufdatum. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist freilich in vielen Taufregistern nur ein Datum genannt, wobei dann oft nicht angegeben ist, welches Datum gemeint ist; das gleiche Problem taucht auf, wenn ein Registerführer zwar regelmäßig beide Daten angibt, bei einzelnen Einträgen aber ohne nähere Erläuterung nur eines.

Zumeist kann davon ausgegangen werden, dass ggf. der Tag der Taufe gemeint ist. Denn es handelte sich ja jeweils um das Taufregister, und die Taufe war – anders als der Geburtstag – aus kirchlicher Sicht durch die Aufnahme in die Religionsgemeinschaft das entscheidende Ereignis. Die Dinge sind freilich nicht immer eindeutig. So kommt es vor (etwa im Taufregister von Schakuhnen unter Pfarrer Korte), dass ein Pfarrer üblicherweise nur ein Datum nennt, bei einzelnen Einträgen aber deren zwei und zu einem ausdrücklich angibt, dass es der Tauftag sei; es liegt dann der Schluss nahe, dass er üblicherweise mit dem Datum, sofern nur eines erwähnt ist, dasjenige der Geburt gemeint hat.

Regelmäßig enthalten Taufeinträge Angaben zum Vater und zur Mutter. Der Vater wird stets mit vollem Namen aufgeführt, oft auch mit mehr oder weniger umfangreichen ergänzenden Angaben, insbesondere zum Beruf.

War der Kindesvater ein Militärangehöriger, so gibt es – offenbar aufgrund besonderer staatlicher Weisungen – oft auch umfangreiche nähere Angaben. Regelmäßig waren es einfache Soldaten, die nur mit ihrer konkreten Funktion (etwa „Dragoner“, „Husar“ oder „Musquetier“), jedoch ohne konkreten Dienstrang genannt wurden; aufgeführt

wurden ferner der Name des Regiments sowie Dienstrang und Name des kommandierenden Vorgesetzten.

Die Mutter wurde insbesondere in den ersten Jahrzehnten regelmäßig nur mit ihrem Vornamen aufgeführt ist (der Mädchenname wurde, so bekannt, durch redaktionelle Anmerkung ergänzt).

Handelt es sich um eine nichteheliche Geburt, so ist hier der Name des Mannes – um diesen Umstand kenntlich zu machen – in Klammern gesetzt. (In vielen Kirchengemeinden war es im 18. Jahrhundert üblich, das Kirchenbuch in derlei Fällen umzudrehen, so dass der Eintrag gewissermaßen auf dem Kopf steht und dadurch besonders ins Auge fällt.) War der Name des Vaters nicht bekannt oder durfte er (wie im 19. Jahrhundert) aufgrund gesetzlicher Regelung – ausgenommen bei dem ausdrücklichen Einverständnis – nicht angegeben werden, so findet sich hier der in Klammern gesetzte Vermerk „(*Vater nicht angegeben*)“.

Nach den Angaben zu den Eltern steht der Name des Kindes. Das Geschlecht ergibt sich zumeist aus dem Namen und wird regelmäßig nicht besonders erwähnt. Eine konkrete Angabe erfolgt nur dann, wenn – im Falle einer Totgeburt – kein Name vergeben oder wenn die Angabe des Namens versehentlich (oder wegen Unkenntnis des Registerführers) unterlassen wurde, sich jedoch aus dem Eintrag – etwa durch die nicht ergänzten Worte „*filius*“ oder „*filia*“ (Sohn oder Tochter) – das Geschlecht zweifelsfrei ergibt.

Gelegentlich fehlen Angaben zur Mutter oder (noch seltener) zum Kind; um deutlich zu machen, dass schon das Register selbst diesen Mangel aufweist (und nicht etwa nur ein redaktioneller Fehler vorliegt), ist dies durch einen redaktionellen Vermerk – „(*Mutter nicht angegeben*)“ bzw. „(*Kind nicht angegeben*)“ – deutlich gemacht.

In aller Regel enthalten die Taufeinträge auch Ortsangaben, wobei diese sich nicht auf den Ort der Taufe beziehen, sondern derjenige Ort gemeint ist, an dem die Familie lebte. In Einzelfällen ist im Register auch angegeben, ob eine Taufe – etwa wegen „Schwachheit“ des Kindes oder des Gesundheitszustands der Mutter – im Elternhaus stattfand; regelmäßig finden sich auch Rand- oder Schlussvermerke, wenn die Taufe in einem anderen Sprengel erfolgt war.

Taufeinträge schließen regelmäßig mit der Aufzählung der Paten.

Zu manchen Zeiten wurden die Paten durchnummeriert, dann sind diese Zahlen (zumeist) auch angegeben; wo die Ordnungsnummer der Paten regelmäßig angegeben ist, jedoch im Einzelfall einmal fehlt, ist sie – um die Anordnung nicht irritierend erscheinen zu lassen – redaktionell ergänzt, in diesem Fall aber zur Unterscheidung von einer vom Registerführer geschriebenen Zahl in Klammern gesetzt.

Die Angaben zu den Paten fallen sehr unterschiedlich aus. Unter einigen Registerführern finden sich über die Namen der Paten hinaus umfangreiche Angaben (Herkunftsort, auch Beruf oder Stand oder nähere Angaben über die Verwandtschaftsbeziehungen zu den Kindeseltern oder Mitpaten). Insbesondere bei Angaben zum Herkunftsort wurden diese hier des Öfteren – abweichend von der Vorlage – mit Formulierungen wie (alle aus Lebbeden) oder (beide aus Karkeln) zusammengefasst.

In etlichen Taufvermerken finden sich Hinweise des Registerführers, in denen es sinngemäß heißt, dass die Kindeseltern nicht verheiratet seien, weil der Vater „keinen Trauschein“ erhalten habe. Es handelt sich dabei stets um Militärangehörige, und diese benötigten, um überhaupt eine Ehe eingehen zu dürfen, die Genehmigung eines Vorgesetzten. Diese Genehmigung – der sog. „Trauschein“ – wurde offenbar nicht immer erteilt, und manche Soldaten wurden sogar jahrelang hingehalten. Derlei Hindernisse haben die Zahl der nichtehelichen Geburten deutlich erhöht.

Manche Pfarrer haben sich in solchen Fällen auf einen formalen Standpunkt gestellt und die Kindeseltern als „Hurer“ und „Hure“ und den Täufling als „Hurenkind“ ins Register eingetragen. Andere Pfarrer zeigten ein wenig Verständnis für die Betroffenen (und ihr mehr oder weniger offenes Unverständnis über die Haltung des maßgebenden Offiziers); es gab dann einen entsprechenden Vermerk, der zumindest aus des Pfarrers Sicht den Makel beseitigen sollte, und nicht selten wurde das Kind sogar – mit der Begründung, angesichts der Umstände sei das gerechtfertigt – ausdrücklich als „ehelich“ behandelt.

c) Eheschließungsregister

Einer anderen Systematik folgt das Eheschließungsregister. Hier gibt es neben der fortlaufenden Nummer und dem Datum der Trauung nur zwei „Blöcke“, die sich jeweils mit den Einzelheiten zu den Eheschließenden befassen, wobei regelmäßig auch der Ort angeführt ist, von wo der/die Betroffene stammt.

Die Angaben zum Bräutigam beschränken sich oft auf Name und Herkunftsort; handelt es sich um einen Witwer, wird auch dies angegeben. Angaben zum Vater des Bräutigams sind – zumindest in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts – eher selten; sein Beruf oder Stand wird des Öfteren, aber durchaus nicht regelmäßig, erwähnt. War der Bräutigam freilich Militärangehöriger, so findet man diesbezüglich – wie im Taufregister – regelmäßig recht detaillierte Angaben.

Die Angaben zur Braut, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt noch unverheiratet war, sind demgegenüber in aller Regel sehr ausführlich: So wird oft angeführt, dass sie ehelich geboren ist, wer der Vater ist (bzw. ob dieser noch lebt) und von wo sie stammt; dabei finden sich zumeist auch Angaben zum Beruf oder Stand des Vaters. Ist die Braut hingegen eine Witwe, sind in der Regel nur ihr Vorname sowie der volle Name (oft auch Stand oder Beruf) und der Wohnort des verstorbenen Ehemanns vermerkt. Allerdings ist der Geburtsname der verwitweten Braut nicht selten aus anderem Zusammenhang (etwa aus dem Registervermerk über die erste Eheschließung oder aus den Taufeinträgen zu Kindern, die sie mit dem Verstorbenen hatte) bekannt; in diesem Fällen wurde der Eheschließungseintrag um eine redaktionelle Anmerkung mit dem Geburtsnamen der Braut ergänzt.

Die Handhabung der Registrierung von Eheschließungen in den Kirchenbüchern macht einmal mehr die mangelnde Emanzipation von Frauen jener Zeit deutlich. Sie erscheinen in den frühen Registerjahren zumeist nur mit dem Vornamen und werden im Übrigen über ihren Vater oder ihren (verstorbenen) Ehemann definiert. Erst in den späten 1760er Jahren wurde es üblich, in den Taufeinträgen neben dem vollen Namen des Vaters nicht nur den Vornamen, sondern auch den Geburtsnamen der Frau anzugeben. Für die Zeit davor kommt der Ahnenforscher oft in Schwierigkeiten, und ist das Eheschließungsregister nicht mehr vorhanden, dann kann die weibliche Linie nur dann weiterverfolgt werden, wenn der Pfarrer im Geburtseintrag eines Kindes auch den vollen Namen der Mutter anzugeben pflegte. Allerdings: Liegt, wie hier, das Eheschließungsregister vor, so kehrt sich die mangelnde Emanzipation der Frau für den Ahnenforscher in einen Vorteil um; denn mit den präzisen Angaben zum Vater der Braut erschließt sich eine weitere Generation, während angesichts der oft kargen Angaben zum Bräutigam in der männlichen Linie hier schon oft das „Ende der Fahnenstange“ erreicht ist.

Zur Vermeidung von Irritationen wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich insbesondere im Eheschließungsregister sehr häufig der Begriff „Copulation“ findet, der auf keinen Fall im Sinne der heutigen Umgangssprache verstanden werden darf.

Seinerzeit war es ein anderer – und, da lateinischen Ursprungs, wohl als besonders gebildet klingender – Ausdruck für Eheschließung.

d) Sterberegister

Das Sterberegister schließlich enthält in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nur sehr dürftige Angaben. Neben dem Datum und dem Ort des Todesfalles findet sich durchweg nur der Name des Toten, und auch das regelmäßig nur bei erwachsenen männlichen Verstorbenen. Stirbt eine Ehefrau oder ein Kind, so heißt es lediglich, dass „das Töchterlein des Kristups Gailus“ oder „das Eheweib des Gottfried Heinen“ verstorben sei; der Name – und sei es auch nur der Vorname – der Verstorbenen wird nicht erwähnt. Erwachsene Frauen werden nur dann – ggf. als Mutter eines verstorbenen Kindes – mit Vor- und Nachnamen aufgeführt, wenn sie Witwen oder nichteheliche Mütter sind.

Die Dinge ändern sich dann grundlegend Mitte der 1760er Jahre. Von diesem Zeitpunkt an gibt es in der Regel alle Daten, die bis dahin gefehlt hatten – regelmäßig der volle Name der Verstorbenen (bei Ehefrauen zumeist freilich nach wie vor ohne Mädchename); bei Kindern werden die Vornamen angegeben und die vollen Namen beider Eltern. Es finden sich stets auch Angaben zur Todesursache sowie zum Alter des/der Verstorbenen im Augenblick des Todes.

Ein Teil dieser Angaben steht freilich nicht im eigentlichen Registertext, sondern in einem statistischen Bogen, der sich über mehr als eine Seite erstreckt und der jeweiligen „eigentlichen“ Registerseite nachgeheftet ist. Da auf den statistischen Seiten ein Bezugspunkt zum jeweiligen Eintrag fehlt und eine Auswertung nur unter großem Aufwand möglich wäre, mussten die „statistischen“ Seiten hier ausgeklammert werden.

9. Quellen

Die Auswertung der Register geschah auf der Grundlage von Mikrofilmen, die ab Mitte der 1930er Jahren vom „Reichssippenamt“ gefertigt wurden und sich heute bei der Deutschen Zentralstelle für Genealogie in Leipzig befinden.

Darüber hinaus wurde vieles an Literatur gesichtet, aus der nur folgende Werke als besonders wichtig hervorgehoben werden:

Eine hervorragende Einführung in die Geschichte und die heutige Situation des Kreises Elchniederung befindet sich bei Bastemeyer/Sudau, *Der Kreis Elchniederung gestern und heute*, das 2006 erschienen ist und von der Kreisgemeinschaft Elchniederung herausgegeben wurde.

Zu nennen ist des Weiteren das Werk von Uschtrin, *Wo liegt Coadjuthen?*, Berlin 2011. In ihm hat der Autor eine geradezu überwältigende Menge an Dokumenten über die Geschichte von Preußisch Litauen zusammengetragen, die einen fundierten Einstieg in die historischen Rahmenbedingungen bieten.

Bei aller Wertschätzung für die vorgenannten Bücher, deren Lektüre für jeden, der sich mit dem Land nördlich und südlich der Memel befassen möchte, nur wärmstens empfohlen werden kann, das Beste zuletzt:

Sembritzki/Bittens, *Geschichte des Kreises Heydekrug*, Memel 1920. Das Buch ist zwar längst nicht mehr im Handel zu erwerben, in Bibliotheken – notfalls über die Fernleihe der Universitätsbibliotheken – aber noch ohne große Schwierigkeiten zu finden. Das Werk bietet den unschätzbaren Vorteil, dass die Autoren umfangreiche Originalquellen sichten konnten, von welchen viele zwischenzeitlich durch die Kriegereignisse vernichtet wurden. Es besticht dadurch, dass es sich in erster Linie mit dem Kreis Heydekrug befasst und insbesondere dem 17. und 18. Jahrhundert einen wesentlichen Teil seiner Ausführungen widmet, womit die Zeit, in der die hier vorgelegten Register erstellt wurden, intensiv historisch beleuchtet wird.

Die Autoren beschränken sich nicht auf die Schilderung der allgemeinen Zustände, bieten vielmehr eine Fülle von Einzelmaterial über Orte und Personen; viele dieser Namen finden sich auch in den Kirchenregistern wieder. Im Anhang des Werkes befindet sich ein seitenlanges alphabetisches Ortsverzeichnis, in dem die verschiedenen Namensvarianten sowie die Zugehörigkeit zu Verwaltungs- und Kirchengemeinden aufgelistet werden.

Hier beruhen viele Details der Einleitung und der erläuternden Vorbemerkungen zu den einzelnen Kapiteln auf den Informationen im Buch von Sembritzki/Bittens. Sie wurden natürlich nicht „eins zu eins“ abgeschrieben, sondern – wie es sich gehört – mit eigenen Worten wiedergegeben; aber manche Einzelheiten und manche „Anekdote“ konnten hier nur deshalb wiedergegeben werden, weil die beiden Autoren vor nunmehr einem

Jahrhundert so intensive Quellenstudien betrieben und so lehrreich – und geradezu spannend! – für die Nachwelt festgehalten haben.

Es wurde hier gleichwohl davon abgesehen, jede einzelne Fundstelle zu zitieren, denn das hätte die Arbeit mit Sembritzki/Bittens-Zitaten (und einigen sonstigen Zitaten) geradezu überfrachtet. Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht als wissenschaftliche Abhandlung, sondern als Materialsammlung für Ahnenforscher, zugleich aber – und mehr noch – als Würdigung einer Region und ihrer Bevölkerung, die nicht mehr bestehen, aber nicht ganz in Vergessenheit geraten sollten.